

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LIX.

Luzern, 1. Mai 1799. (12. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 21. April.

(Fortsetzung.)

Zimmermann bemerkt, daß der Pfarrer verantwortlich ist und hingegen die Municipalität nicht verantwortlich gemacht werden kann; er bittet, daß man diese notwendige Verantwortlichkeit nicht aus Vorurtheil gegen eine ganze Klasse von Bürgern, gegen die Pfarrer, verwerfe, und eine Nachlässigkeit bewirke, die durch doppelte, einander nicht untergeordnete Aufsicht unfehlbar entstehen müßte, dahingegen auf die vorgeschlagene Art die Pfarrer, welche zu dieser Aufsicht am fähigsten sind, dieselbe wegen dieser ihnen aufliegenden Verantwortlichkeit auch am sorgfältigsten besorgen werden.

Desloes wundert sich über die Geschicklichkeit mit der die Commission ihre ersten Grundsätze wieder in einem andern Gewand aufstellt, um sich dem Wunsch der Versammlung, die Aufsicht den Municipalitäten zu übergeben, zu entziehen. Warum sollte die Municipalität nicht auch verantwortlich gemacht werden können? ungeachtet seines Vertrauens in die guten Pfarrer, glaubt er sey der Vorschlag der Commission unrepublikanisch, denn die Rolle von Anklagern, die die Municipalitäten spielen sollen, kann jeder einzelne Bürger spielen, und also sind jene auf die Seite gesetzt.

Schumpf gesteht, daß er lezthin auch dieser Meinung war, aber nun durch die Commission völlig aufgeklärt wurde, denn mehrere Aufseher neben einander verlassen sich auf einander und verabsäumen daher das Ganze, ist aber einer über den andern gesetzt, so wird alles sorgfältiger besorgt, und daher stimmt er ganz dem Gutachten bei.

Secretan gesteht, daß er lieber gehabt hätte, daß die Commission geradezu ihren ersten Antrag wiedergebracht hätte, statt einen Schineinzuschieben, durch den die Municipalitäten einzig das Recht zu klagen erhalten. Dieser Antrag ist bestimmt dem Gesetz über die Municipalitäten zuwider, welches diese zu Aufsehern über die Schulen macht. Auch er hat Antrag

für die guten Pfarrer und will ihnen in dieser Rücksicht Antheil an der Aufsicht geben, aber sie doch nicht ausschließend in ihre Hände legen, denn die Verantwortlichkeit, die man als Grund aufstellen will, ist bloß eingebildet, denn wenn man strafen will, so kann auch die Municipalität verantwortlich gemacht werden. Ueberhaupt aber glaubt er in Helvetien sey die Uebersetzung der Erziehung an die Geistlichen weniger gut als anderswo, weil wir unglücklicherweise in zwei Religionen getheilt sind, und also die, doch so nöthige Einheit der Erziehung auf diese Art niemals beendzweckt würde. Sollen denn die Väter nicht eigentlich zur Obergaufsicht über die Erziehung bestimmt seyn, haben sie nicht mehr Verantwortlichkeit hierüber auf sich, als kein anderer Bürger? und ist es nicht unrepublikanisch, Männern, die nicht heurathen dürfen, dieses Geschäft anzuvertrauen und den Distriktsstatthaltern, diesen Maschinen der Regierungstatthalter, die Obergaufsicht über die Erziehung anvertrauen zu wollen? Wir müssen Einheit im Staat und darum auch Einheit in der Erziehung der Jugend bewirken, und darum dürfen wir diese nicht in die Hände der in zwei Partheien getheilten Geistlichkeit legen!

Escher steht Secretans lebhafteste Einwendungen gegen das Gutachten der Commission für ziemlich unbedeutend an, und glaubt die Vorwürfe gegen die Commission seyen unbegründet, denn die Versammlung beschloß lezthin, daß den Municipalitäten auch ein Theil der Aufsicht über die Schulen übergeben werde; diesem Beschluß entspricht das Gutachten gänzlich, weil es selbst die Obergaufsicht denselben aufträgt; denn behaupten, diese Obergaufsicht sey bloß eingebildet, ist eben so viel sagen, als weil ein Hauptmann die unmittelbare Aufsicht und Verantwortlichkeit über seine Compagnie hat, so sey die Obergaufsicht des Obrists auch bloß eingebildet, welches doch nicht der Fall ist, und wobei gewiß mehr Ordnung herauskömmt, als wann Obrist und Hauptmann die gleiche Art Aufsicht ohne einander untergeordnet zu seyn, hätten. Den Municipalitäten unmittelbare Verantwortlichkeit aufzutragen, ist unausführbar, denn jetzt schon finden die Gemeinden nur mit Mühe ihre Municipalbeamten;

würden diese nun noch der Gefahr ausgesetzt, gestraft zu werden bei jeder Nachlässigkeit, so würde niemand dieses Amt annehmen. Besonders seltsam ist die Behauptung, daß mehr Einheit in die Erziehung der Jugend der ganzen Republik hineinkomme, wann die Municipalitäten die Aufsicht erhalten, als wenn sie den Pfarrern übergeben wird, da wir doch wissen, daß viele Gemeinden und gerade diejenigen bei denen die bessere Erziehung am nothwendigsten ist, die Verbesserung der Schulanstalten nicht wünschen, sondern lieber dem alten Schlandrian folgen würden, und hingegen vermittelst der zu bestimmenden Verantwortlichkeit das ganze Erziehungswesen unter die Leitung der Statthalter und also auch ganz maschinenartig, wie man es zu nennen beliebt, unter die Leitung des Direktoriums kommt, welches so viel Einheit hineinbringen kann, als es ihm beliebt, dahingegen dieses niemals der Fall seyn kann, wann die sehr verschiedenartigen und unverantwortlichen Municipalitäten das letzte Rad dieser Maschine ausmachen sollen. Also gerade um diese wünschbare Einheit und Wirksamkeit für den öffentlichen Unterricht zu erhalten muß das Gutachten angenommen werden. (Man ruft lebhaft zum Abstimmen).

Suter widersezt sich dem Abstimmen, weil er das Gutachten dem 26 § der Constitution zuwiderlaufend ansieht, welcher nicht gestattet, daß den Geistlichen irgend eine Staatsbediennung anvertraut werde.

Carrard bemerkt, daß der § den die Commission vorschlägt, gerade mit den gleichen Worten anfängt, welche das Municipalitätsgesetz hierüber enthält, und eben so wenig ist das Gutachten dem letztern Schluß zuwider, weil es die Aufsicht der Municipalitäten der des Pfarrers an die Seite setzt und ihr noch eine Oberaufsicht beifügt. In Rücksicht der Sache selbst ist es eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß die Verantwortlichkeit sich durch Ausdehnung auf mehrere Personen schwächt, und nicht leicht können wir diese Verantwortlichkeit auf die Municipalitäten ausdehnen. Der 26 § der Constitution ist keineswegs dem Gutachten zuwider, weil die Erziehung keine politische Funktion ist. Die Verschiedenheit der Religion wird doch nicht auf Schreiben Lesen und Rechnen gefährlichen Einfluß haben und also auch hieraus keine Gefahr entstehen, um so weniger, da wir ganz ruhig den Religionsunterricht den Pfarrern auftragen, und die Religionsverschiedenheit beim Schreiben, Lesen und Rechnen nicht in Betracht kommt. Die Vereinigung der in zwei Religionsparteien getheilten Bürger wird gewiß nicht dadurch bewirkt, daß wir den Geistlichen, diesen natürlichen Volkslehrern, einen Theil des Volksunterrichts entziehen, sondern gerade im Gegentheil, wann wir sie nach und nach zu wahren Volkslehrern umbilden. Aus allen diesen Rücksichten stimme

er zum Gutachten. Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité. Nach Wiedereröffnung der Sitzung fodert das Direktorium für das Gerechtigkeitsdepartement 20000 Franken, um die Gefangenschaften in Ordnung zu bringen und die vielen Gefangnen unterhalten zu können. Verighe fodert Vertagung dieses Begehrens, bis die Volksstellvertreter dem Gesetz zufolge bezahlt sind. Escher sagt, die Erhaltung der Republik erfordert Einziehung der Verbrecher, diese Einziehung erfordert Gefängnisse, und die Verbrecher müssen erhalten werden, also ist der Republik für diesen Gegenstand Geld nothwendig, folglich ist hier kein Anlaß zu Vertagung; ich fodere Entsprechung mit Dringlichkeitserklärung. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Senat, 24. April.

Präsident: Lütchi von Solothurn.

Eine Bittschrift des B. Raphael Servert, Commandant des 2 Quartiers im Kanton Sentis, worinn derselbe um Gnade für die irreführten verhafteten Unruhstifter in den Distrikten Mosnang und Flawwil bittet, wird verlesen und dessen Zustand aus Direktorium beschlossen.

Der Beschluß welcher fünf Häuser zu Freiburg, Kanton Sentis, die von ihrer Gemeinde Helferschweil weg, in den Distrikt Flawwil eingetheilt wurden mit ihrer Gemeinde wider vereinigt und mit derselben dem Distrikt Lichtensteig einverleibt, wird zum 2tenmal verlesen.

Ruepp rath zur Annahme. Der Beschluß wird angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt zwei Beschlüsse an, von denen der eine den jährlichen Gehalt der Suppleanten beim obersten Gerichtshof um 480 Franken, und der andere den Gehalt des Generalsekretärs des Direktoriums ebenfalls um 480 Franken vermindert.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Beschluß verlesen und angenommen, welcher verordnet das Gesetz über die gleichen Rechte aller helvetischen Bürger bei Geldtagen in Rücksicht auf die Collokation ihrer Schuldtitel, soll gedruckt, bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Muret bemerkt, es sey für den Senat nicht minder nothwendig als für den grossen Rath, die Beschlüsse des Direktoriums, wenigstens die allgemeinen zu kennen; er verlangt der Senat soll das Direktorium durch eine Botschaft einladen, ein Doppel derselben der Kanzlei des Senats immer mitzutheilen. Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 25. April.

Vice-Präsident: Desloes.

Folgendes Gutachten wird zum zweiten mal verlesen, und in Berathung genommen:

Bürger Gesetzgeber!

Die Commission, welche über die Bittschrift der 76 Bürger der Gemeinde Balgach, im Canton Sentis, niedergesetzt worden, um die Frage zu untersuchen: ob diesen Bürgern nicht eine andere und vortheilhaftere Benutzungsart ihrer Gemeinweide, oder des sogenannten Eisenrieds, könnte gesetzlich zugestanden werden, hat die Ehre, euch folgenden Rapport zu erstatten.

Diese Gemeinweide ist ein schönes, grosses, ebenes Grundstück, von guter fruchtbarer Erde. — Die Commission ist innig überzeugt, daß, wenn dieses Erdreich umgebrochen und angebauet würde, alsdann solches einen weit grössern Nutzen hervorbringen müßte, als wenn solches nur, wie bishero, als Viehweide gebraucht werde.

Dieser vortheilhaften Benutzung steht kein anders Hinderniß im Wege, als die Majorität der Theilhaber, welche entweder an dem albernen Grundsatz der alten Uebung hängt, oder vermittelst dessen mehrren Genuß ziehen kann, als die übrige.

Die Commission ist versichert, daß die Gemeinde Balgach nicht die einzige, sondern daß in Helvetien noch mehrere und viele Gemeinden sich in diesem Fall befinden; sie schlägt euch demnach folgenden allgemeinen Gesetzesentwurf vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß es Pflicht der Gesetzgebung sey, alle diejenigen Bürger mit Gesetzestraft zu unterstützen, welche auf bessere Benutzung und Anpflanzung des schweizerischen Bodens andringen;

In Erwägung, daß alle Theilhaber eines gemeinsamen Grundstücks gleiche Rechte und gleichen Vortheil genießen sollen;

In Erwägung, daß das allgemeine Gesetz über die Vertheilung der Gemeingüter noch nicht so bald erscheinen kann;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n :

1) Jeden Theilhabern an Gemeingut in Helvetien ist es unbenommen, ihre habende Gemeinweide ganz oder zum Theil anzupflanzen; hievon sind solche Weidgänge ausgenommen, auf welchen nutzbares oder unentbehrliches Vieh steht.

2) Wenn sich nicht alle Antheilhaber einer solchen Gemeinweide zu solcher Anpflanzung verstehen können, und einige oder mehrere den Weidgang beibehalten

wollen, so werden die Bürger in 2 Klassen abgetheilt.

3) Jede dieser Klassen, ohne Rücksicht, ob sie grösser oder kleiner sey, wählt unter sich drey Ausgeschlossene.

4) Diese gegenseitig Ausgeschlossenen werden sich ungesäumt mit einander freundschaftlich über folgende Gegenstände vergleichen

a) Ueber die Grösse des zum Pflanzen begehrten Bezirks.

b) Ueber die Gegend, wo dieser Bezirk ausgemerket oder gelegen seyn soll.

5) Wenn sich die Ausgeschlossene nicht vereinbaren können, so wird die Verwaltungsk. d. Kant. entscheiden.

6) Diejenige Klasse, welche ihren Theil empfangen wird, muß ihre Früchten allein, und ohne Kosten der andern beschirmen.

7) Dieses kann nach Belieben durch Zäunen, (Hagen) Graben oder Hüten geschehen.

8) Der zum Pflanzen bestimmte Bezirk muß an demjenigen Ort angewiesen werden, wo die Beschirmung am leichtesten ist.

9) Die Grösse dieses Bezirks muß mit der Anzahl der Klasse gegen die andere Klasse im Verhältniß stehen, wenn solches verlangt wird.

10) Allfällige Beschwerden, welche bestimmt auf der Nutznießung eines solchen Gemeinguts liegen, werden ebenfalls verhältnißmäßig auf beide Klassen vertheilt.

Desloes anerkennt zwar die Grundsätze dieses Gutachtens als gerecht, allein er glaubt, das Gutachten selbst sey im gegenwärtigen Zeitpunkt unzeitmäßig, weil ein grosser Theil der helvetischen Bürger jetzt unter den Waffen steht, und durch diese Berathungen leicht Unordnungen in den Gemeinden entstehen könnte; er wünscht dagegen, daß die Gemeinweide-Verwaltungen berechtigt werden, jedem armen Bürger einen kleinen Theil des Gemeinguts abzutreten, um darauf einige Lebensmittel anzupflanzen. Seynoz stimmt ganz Desloes Antrag bei: Reghli ist gleicher Meinung, indem er in der Ueberzeugung steht, daß in vielen Gemeinden die grösseren Unordnungen durch diese vorgeschlagenen Berathungen entstünden.

Schlumpf bemerkt, daß wenn dieser Gegenstand verspätet wird, die ganze diesjährige Jahresbenutzung dieses Gemeinlandes dadurch gehemmt würde; er gesteht aufrichtig, daß es ihm Mühe macht, so viel unbenutztes Land in Helvetien zu wissen, und gerade in diesem Augenblick, wo die Zufuhr der Lebensmittel aus Schwaben gehemmt ist, und also viele arme Bürger sich nicht die erforderlichen Anpflanzungen auf ihrem Miteigenthum machen können, weil die reichen Bauern ihr Vieh gerne noch auf die Weiden senden. Da aber das Gesetz diese Anpflanzungen nicht gebietet, sondern nur denjenigen Bürgern die diese

Benutzung begehren sie zuläßt, so wünscht er, daß das Gutachten sogleich angenommen oder wenigstens Sweise in Berathung genommen werde. Gernani unterstüzt das Gutachten, weil die Anwesenheit der Armen an unsrer Grenze es nothwendig macht, daß die armen Bürger sich durch neue Anpflanzungen die erforderlichen Lebensmittel verschaffen können. Herzog v. Müst. stimmt Desloes bei und will einzig bestimmen, daß den Antheilhabenden Bürgern solche Strecken Landes zur Pflanzung übergeben werden sollen. Akermann ist überzeugt, daß jetzt nicht der Augenblick vorhanden ist, die bessere Benutzung des Landes und die Hervorbringung von Lebensmitteln zu hemmen, und da durch Desloes Antrag nicht viel herauskam, weil die reichen Bauern auch Gemeinssverwalter seyn werden, so stimmt er zum Gutachten. Custor findet die Grundsätze des Gutachtens zweckmäßig und fodert also Sweise Behandlung desselben.

Graf glaubt die größten Unordnungen und Unzufriedenheiten entstehen, wann Brod mangle, und die bessere Benutzungsart des Landes werde man nicht hindern wollen, damit immer nur die Reichen das Gemeindgut allein benutzen können; er stimmt Custorn bei, welchem auch Wyder und Kilchmann folgen. Bourgeois bedauert schon lange, daß nur die Reichen die Gemeindgüter benutzen, aber doch kann er nicht zum Gutachten stimmen, denn viele Gemeindgüter liefern die Gemeinssbedürfnisse; vertheilen wir jene, so werden die armen Bürger diese Gemeinssabgabe nicht abtragen können; daher glaubt er, sollte die alte Übung befolgt werden, daß den armen Bürgern etwas Land zur einstweiligen Benutzung abgetreten und den Verwaltungskammern die Entscheidung allfälliger Streitigkeiten übertragen werde. Preux stimmt Bourgeois bei. Smür glaubt auch durch dieses Gutachten würden so weitläufige Streitigkeiten entstehen, daß die Armen das Land noch lange nicht benutzen könnten; in dieser Rücksicht stimmt er Bourgeois bei, damit die armen Bürger sogleich etwas Land erhalten. Erlacher gesteht, daß ihm das Gutachten wohl gefallt, aber für den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht, denn wann etwas zu theilen ist, so müssen die Theilhaber dabei seyn, und jetzt können diese nicht heimberufen werden, daher stimmt er Bourgeois bei.

Desloes denkt, durch seinen Antrag werde eben so geschwind Brod geschafft als durch das Commissionalgutachten, welches Zusammenberufung der Gemeinssden fodert, und eine Art versteckter Vertheilung der Gemeindgüter bewirken würde, daher beharrt er auf seinem Antrag, und will den Verwaltungskammern Entscheid über Uneinigkeit auftragen. Schlumpf findet die gemachten Einwendungen seyn unbedeutend, denn gerade der gegenwärtigen Zeitumstände wegen ist es nothwendig, mit Schleunigkeit hierüber abzusprechen; er glaubt Desloes Antrag würde Streitig-

keiten veranlassen, da hingegen das Gutachten dieselben verhütet. Fizi denkt, wir sollten das Brod pflanzen befördern, statt hindern, und stimmt also der Behandlung des Gutachtens bei. Anderwerth hatte gewünscht, daß dieses Gutachten schon vor einigen Monaten behandelt worden wäre, um die Vertheilung selbst zu hindern, er fodert Behandlung des Gutachtens. Cartier stimmt Desloes bei, weil man sonst zum Voraus entscheiden müßte, wer eigentlich Theilhaber sey, und wie ihre Rechte bestimmt werden sollen.

Secretan findet, beide Hauptmeinungen kommen ziemlich miteinander überein, ausgenommen, daß Desloes Antrag die Armen mehr der Willkührlichkeit der Gemeinssverwaltungen aussetze, als das Gutachten: gerade den gegenwärtigen Augenblick findet er schicklich für dieses Gesetz, indem durch dasselbe der Armuth vorgesorgt wird, statt dieselbe, wann sie schon da ist, zu unterstützen: er ist in der größten Erwartung über die Wirkung dieses Gesetzes, indem wie es schon lange in Lausanne der Fall war, aus unfruchtbaren Hügeln Gärten entstehen werden: die kleinen Gemeinssbewegungen, die über diesen Gegenstand entstehen könnten, werden unbedeutend seyn, und gegen den großen Zweck der Vermehrung der Landescultur in keinen Betracht kommen: aller dieser Gründe wegen fodert er Behandlung des Gutachtens selbst, in welchem nur wenige Verbesserungen erforderlich seyn werden.

Erlacher fodert vor allem aus Entscheidung über die Frage, wer Theilhaber an den Gemeinssgütern seyn soll oder nicht. Schlumpf sagt, diese Frage brauchen wir nicht zu entscheiden, denn jeder weiß selbst, was er besitzt.

Das Gutachten wird Sweise in Berathung genommen.

S I. Carrard will nicht bloß provisorisch die Benutzung der Gemeinssgüter gestatten, und glaubt, man könnte den ganzen S weglassen, weil es sich von selbst versteht, daß man sein Eigenthum benutzen kann. Desloes findet auch, dieser S sollte weggestrichen werden, weil sich dieses von selbst versteht. Akermann stimmt Carrard bei. Bourgeois folgt, will aber bestimmen, daß die Waldungen nicht einzeln benutzt werden können. Secretan glaubt, es wäre am zweckmäßigsten zu bestimmen, daß die freie Benutzungsart Folge des Gemeinseigenthums sey, und stimmt übrigens Bourgeois bei.

Schlumpf beharrt auf dem Gutachten, weil es nothwendig ist etwas zu bestimmen über diesen Gegenstand, indem in verschiedenen Gemeinssverfassungen die Benutzung als Weidgang gesetzlich bestimmt ist; indeß will er zugeben, daß der Werth provisorisch weggelassen und dagegen Bourgeois Antrag angenommen werde. Anderwerth stimmt zum Gutachten,

doch statt des Wortes Gemeinde, wünscht er zu setzen: „die Untheilhaber an den Gemeindsgütern.“ Cartier widersezt sich dieser Vertheilung der Gemeindsgüter oder ihrer Benutzung, weil dieselbe zu grossen Schwierigkeiten Anlaß giebt, und die Enthebung der Gemeindszugaben dadurch gehindert würde. Suter folgt ganz Secretan. Schlumpf beharret nochmals auf dem Gutachten. Desloes bemerkt, daß wenn die Gemeindswaiden langst dem Ausfluß des Rhodans bepflanzt werden, der Fluß nicht mehr eingedammt werden kann. Custer drückt Cartiers Meinung sey unbedeutend, weil es nicht um Vertheilung zu thun ist, sondern nur um Benutzung; er stimmt dem Gutachten bei. Legler denkt, durch bessere Benutzung der Gemeindswaiden werden die erforderlichen Abgaben besser enthoben werden können, als bei der jährlichen schlechten Benutzung; er stimmt Bourgeois bei. Carmintran ist gleicher Meinung. Ufermann folgt Custers Bemerkungen.

Die weitere Berathung wird vertaget und die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nachmittagsitzung.

Der Senat theilt das Urlaubbegehren des Direktoriums für den B. Lüthi v. Sol. mit, um denselben zu einer wichtigen Sendung brauchen zu können. Schlumpf findet der Senat habe recht, und dieses Begehren mitzutheilen; er will demselben entsprechen besonders weil Lüthi morgens schon abreisen will. Secretan ist gleicher Meinung, fodert aber eine Bottschaft durch die das Direktorium eingeladen werde, seine Begehren an die Gesetzgebung, erst dem grossen Rathe zu übersenden. Diese beiden Anträge werden angenommen.

Zimmermann wird zum Präsidenten, Blattmann zum deutschen Secretär, und Beutler und Thaler zu Stimmzählern ernannt.

Senat, 25. April.

Präsident: Lüthy v. Sol.

Der Beschluß, welcher verordnet, das Gesetz, dem zufolge keine gerichtliche Schuldbetreibungen gegen Bürger statt haben können, die auf Befehl der Regierung unter den Waffen stehen, soll gedruckt, bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden, wird verlesen und angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung, und beschäftigt sich mit einem Finanzbeschluß, der an eine Commission verwiesen wird. — Die Sitzung wird wieder eröffnet.

Eine Bottschaft des Direktoriums an den Senat wird verlesen, worin derselbe eingeladen ist, dem Bürger Lüthy v. Sol., Mitglied des Senats, zu einer wichtigen Sendung einen Urlaub für einige Zeit zu bewilligen.

Der Präsident schlägt vor, diese Bottschaft, über deren Gegenstand, dem Gesetze zufolge, der grosse Rath die Initiative hat, diesem letztern zuzusenden. — Dieser Antrag wird angenommen.

Mittelholzer wird zum Präsident, Ziegler zum deutschen Secretär, und Boyler zum Gaalinspektor erwählt.

Der Senat schließt neuerdings seine Sitzung, und nimmt nachfolgende 2 Beschlüsse an:

1. Der grosse Rath der helvetischen Republik auf die Bottschaft des vollziehenden Direktoriums,

In Erwägung, daß die Kriegssteuern deren Beitrag man den Steuerpflichtigen frei gestellt hat, nur den patriotischen Bürgern zur Last fällt, und hingegen von Egoisten und Uebelgesinnten höhnisch ausgewichen wird, indem diese dem Vaterlande ihre Unterstützung verweigern;

In Erwägung, daß es nothwendig ist, die Grösse des Beitrages durch ein Gesetz zu bestimmen, und daß bei der Abfassung desselben, jenes System der unmittelbaren Auflagen, so wie sie unterm 17. Oktober 1798 beschlossen worden, zur Grundlage dienen kann,

Hat nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Zur Bestreitung der Kriegskosten wird der unmittelbaren Vermögenssteuer von den Kapitalien und unbeweglichen Gütern noch eine außerordentliche Steuer von zwei vom Tausend beigefügt. Eins dieser zwei vom Tausend bezahlt man sogleich nach der Kundmachung des Gesetzes, und das andere, sobald es auf die Einladung des Direktoriums von den gesetzgebenden Räten beschlossen seyn wird.

2. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt, alle Bürger Helvetiens, welche das Auflagensystem unberührt läßt, mit Ausnahme der notorisch Armen zu taxiren; ebenfalls ist es autorisirt die Fremden zu taxiren, die in Helvetien wohnen, und die bisher nicht taxirt worden sind; die einen wie die anderen, theils nach dem Gewinn von ihrem Erwerbe, theils für zwei vom Tausend ihres vermuthlichen Vermögens. Die Taxirung geschieht durch die Einnahme. Wofern sich ein Bürger beschwert glaubt, so kann er seine Klagen der Verwaltungskammer des Kantons eingeben, nach der Form wie das Gesetz sie bestimmt.

3. Das vollziehende Direktorium ist bevollmächtigt, den Betrag der unmittelbaren Auflage gedoppelt und dreifach in solchen Gemeinden einzuziehen, die sich im Zustande der Empörung befunden haben, oder darinn fallen werden; eben so ist es bevollmächtigt, die durch das Gesetz vom 17. Oktober 1798 bestimmten Geldbußen gegen diejenigen zu verdoppeln, welche sich der Entrichtung des gesetzlichen Beitrages höhnisch, entweder entzogen haben, oder entziehen werden.

4. Das vollziehende Direktorium ist eingeladen, durch

alle Mittel, die es in Händen hat, das Geschäft von der Exirung der liegenden Gründe und der richtigen Bestimmung der Capitalien zu beschleunigen, und es wird die Munizipalitäten und die zur Einnahme angestellten Personen über die schnelle und genaue Vollziehung dieser Maßnahmen verantwortlich machen.

5. Sogleich unmittelbar und ohne Verzögerung, wird es die vollständige Beziehung der unmittelbaren ordentlichen Auflagen für das Jahr 1799 ausführen lassen, so wie diese Auflagen durch das Gesetz vom 17ten Oct. 1798 festgesetzt worden.

6. Der erste Artikel des Gesetzes vom 14. März, und das Gesetz vom 30., betreffend die Kriegssteuern, sind hiemit zurückgenommen. Diejenigen Zahlungen, die zufolge dieser beiden Beschlüsse mögen gemacht worden seyn, sollen von den unmittelbaren ordentlichen sowohl, als außerordentlichen Beiträgen abgezogen werden.

7. Dieses Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

II. In Erwägung, daß es ungerecht wäre, wann der gute Bürger mit dem Störer der öffentlichen Ruhe, und demjenigen, welcher durch eine strafbare Gleichgültigkeit Theil an seinem Verbrechen nimmt, die gleiche Last tragen sollte;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n :

Das Vollziehungs-Dektorium ist eingeladen, in der Vollziehung des Gesetzes, welches dasselbe bevollmächtigt, den Gemeinden, welche sich im Zustande der Empörung befunden haben, oder darin befinden könnten, die Kriegsteuer zu verdoppeln oder zu verdreifachen, darauf zu wachen, daß diejenigen Bürger, welche sich durch offenbar erwiesene Thatfachen, der Empörung in ihren Gemeinden widersetzen, nicht die Last mit denjenigen tragen müssen, welche entweder durch thatliche Theilnahme oder durch eine strafbare Gleichgültigkeit Theil an diesem Verbrechen nahmen.

Dieses Gesetz soll sogleich gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Grosser Rath, 26. April.

Wicepräsident: Zimmermann.

Die Berathung über den I § des gestern behandelten Gutachtens über die Benutzung der Gemeindsgüter wird fortgesetzt.

Desloes bemerkt, daß viele Mitglieder der Versammlung die Landwirtschaft nur aus Büchern kennen, da doch bei solchen Gegenständen Erfahrung weit lehrreicher ist. Da nun diese Commission nur

über einen einzigen Gegenstand, nämlich über die Bittschrift der Gemeinde Balgach im Rheinthale verfertigt wurde, so ist wohl dieses Gutachten auf diesen einzelnen Fall anwendbar, und in demselben sehr zweckmäßig, allein was an einem Ort zweckmäßig ist, ist an den andern sehr nachtheilig, und daher sollen nie bei einzelnen Fällen allgemeine Gesetze gemacht werden. Er wiederholt alle gestern schon angeführten Gründe wieder das Gutachten, will der Bittschrift von Balgach entsprechen, und das Gutachten der Commission zurückweisen.

Graf fodert, daß man nicht wieder auf die gestrige Berathung zurückkomme.

Tabin stimmt zum Gutachten, und fodert einen Besatz für Beschützung der Waldungen. Anderwerth begreift nicht, warum dieses Gutachten so viele Schwierigkeiten leidet, da es nur um freie Benutzung des Eigenthums zu thun ist, welche schon in der Constitution gesichert ist: er fodert also, daß ohne weitere Umschweife bestimmt werde, daß jede Gemeinweide, wobei also die Waldungen schon ausgenommen sind, nach dem Wunsch der Theilhaber verhältnismäßig nach ihrer Anzahl benutzt werden könne. Würsch stimmt Desloes bei, weil er eine allgemeine Theilung der Gemeindsgüter als Folge eines solchen Beschlusses ansehen würde. Schöch stimmt zum Gutachten mit Ausnahme der Waldungen, denn er weiß, daß wenn einst die ersten kleinen Schwierigkeiten überwunden sind, die Gemeinden diejenigen setzen werden, welche diese Benutzung bewirken. Kell

stab stimmt Anderwerth bei, und begreift nicht, wie man sich einer so einfachen deutlichen Sache wieder setzen kann. Pozzi stimmt Desloes bei. Bantler stimmt Anderwerth bei, und weiß aus Erfahrung, daß diese vermehrte Benutzung viel Segen bringt.

Graf zieht seine Einwendung zurück, und folgt Anderwerths Meinung. Thorin bittet, daß man doch die Schwierigkeiten, die sich bei einer Theilung der Gemeindsgüter vorfinden würden, nun nicht auf die bloße Benutzung eines Theils der Gemeinweide für die Armen anwende: er wünscht einzig eine bessere Abfassung, durch die die Waldungen und Alpen ausgenommen werden. Cusior ist gleicher Meinung, und will auch die zur Eindämmung der Bergströme nöthigen Holzstellen ebenfalls ausnehmen. Lacoste will dabei bleiben, der Gemeinde Balgach in ihr Verlangen zu entsprechen. Lebou stimmt Desloes bei.

Der § wird der Commission zurückgewiesen. Kilmann fodert, daß Morgens die Commission rapportiere. Gysendörfer will der Bittschrift von Balgach ohne das allgemeine Gesetz abzuwarten, entsprechen. Kilmanns Antrag wird angenommen.

Trösch will auch denjenigen Bürgern Land geben, die keinen rechtlichen Antheil an den Gemeindsgütern haben. Desloes stimmt eifrig Gysendörfers

Antrag bei, weil das Gute niemals verzögert, sondern so schleunig als möglich bewirkt werden soll.

Custor fodert Tagesordnung über Gysendörfers Antrag, weil die Bedingungen unter denen die bezogene Benutzung in Balgach statt haben soll, vor allem aus festgesetzt werden müssen.

Carrard bemerkt, daß nur einige arme Bürger von Balgach das Begehren machten, daß ihnen das Gemeindland zur Benutzung abgetreten werde, und die Commission fand, daß dieser Gegenstand im Allgemeinen behandelt werden müsse, worin sie auch ganz recht hatte, denn wir müssen immer die Sache im Ganzen betrachten: er begreift, daß sich reiche Eigenthümer dieser Benutzungsart widersetzen werden, allein es ist darum zu thun, die armen Bürger in den Genuß ihres Miteigenthums einzusetzen, und da dieß im Allgemeinen behandelt werden muß, so stimmt er Custorn bei. Dieser Gegenstand wird vertaget.

Lacoste's Antrag, daß man den Pfarrern den Advocatenberuf unterlege, wird in Berathung genommen. Billeter unterstützt diesen Antrag. Germain findet ein solches Gesetz überflüssig, weil sich dieß von selbst versteht, und das Direktorium diejenigen Pfarrer zur Ordnung weisen soll, welche diesen Nebenberuf unternehmen würden. Carrard glaubt, der 26. § der Constitution entspreche schon diesem Antrag, und daher könne man hierauf begründet zur Tagesordnung gehen. Perighe begehrt Tagesordnung, weil er einem geschickten Pfarrer, den er in Sitten kennt, nicht untersagen will, einige Rechtschriften zuschreiben. Custor glaubt, man könne nicht auf die Constitution allein begründet zur Tagesordnung gehen, sondern müsse auch die Tagesordnung auf die bestehenden Gesetze begründen. Lacoste beharrt.

Udewerth: Die Religionsdiener sind die ersten Friedensrichter in der Republik, wenn sie die Pflichten ihres Berufes genau erfüllen: aber ihre Competenz ist die Kanzel; dort sollen sie die allgemeinen Grundsätze der Liebe und des Rechtes verkünden. Könnten sie auf diese Weise die Prozesse nicht verhindern, so liegt die Sache in weltlichen Händen, und außer ihrer Competenz. — Immer wäre es gefährlich und unzweckmäßig, wenn die Geistlichen den Advocatenberuf mündlich oder schriftlich treiben dürften: gefährlich des Einflusses wegen, den die Geistliche an vielen Orten auf die Richter haben könnten: unzweckmäßig, weil ein Geistlicher, der sich in Rechtshandel mischt, das Vertrauen seiner Pfarrgemeinde oder eines Theiles derselben, besonders in Gemeindsstreitigkeiten mehr oder minder zu verlieren Gefahr läuft, und daher können wir dem Volk keinen größern Beweis geben, daß wir den Stand der Geistlichen in einer gewissen Würde erhalten wollen, als wenn wir die Geistlichen von dem Advocatenberuf ausschließen, und daher zur Tagesordnung gehen, motivirt auf die Constitution, welche

die Geistlichen von politischen Staatsverrichtungen ausschließt. Secretan glaubt, die Geistlichen seien nicht dem Buchstaben der Constitution zufolge vom Advocatendienst ausgeschlossen, aber dieses müsse durch ein Gesetz geschehen, und dann entstehe die Frage, ob sie zu Hause nicht rechtliche Schriften für Verwandte oder Freunde schreiben dürfen: auch müsse eine Strafe über denselben bestimmt werden, daher fodert er Verweisung dieses Gegenstandes an eine Commission. Marcacci stimmt Secretan bei. Weber glaubt, man könne einzig den Pfarrern verbiethen, daß sie nicht öffentlich als Advocaten auftreten, da aber dieses auch nie geschehen seyn wird, so fodert er Tagesordnung. Carrard glaubt, da im Gesetz über den Rechtsgang ein eignes Kapitel über die Advocaten erscheinen werde, so könne der Gegenstand dieser Commission zugewiesen werden. Beuteler stimmt Lacoste bei. Suter denkt, die Pfarrer sollen bei dem Himmel bleiben, und sich nicht mit den irdischen Dingen beschäftigen: er findet, Secretans Unterscheidung sey selbst eine Advocaten-subtilität, und fodert auf die Constitution b. gründet Tagesordnung. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen einer Commission legt folgenden neuen § in dem derselben zurückgewiesenen Gutachten vor (S. großer Rath, Sitzung v. 20 April.) § 1. Jeder Bürger der sich weigern würde, eine Stelle bei der Municipalität oder bei der Gemeindskammer anzunehmen, zu welcher er gesetzlicher Weise gewählt wurde, verfällt in eine Strafe die dem Fünft vom Hundert seines Vermögens gleich kommen soll; diese Strafe wird zu Gunsten derjenigen Gemeinde bezogen, von welcher er gewählt wurde; er wird über das für 10 Jahre unfähig erklärt, irgend eine andere Stelle in dem ganzen Umfang der Republik zu bekleiden.

Erlacher unterstützt das Gutachten, wünscht aber das Gesetz nur bis zum Frieden gelten zu machen. Udewerth fodert Stweife Behandlung. Dieser Antrag wird angenommen.

Billeter will auch die Erwägungsgründe einzeln in Berathung nehmen. Escher bemerkt, daß die Erwägungsgründe die § des Gesetzes selbst angehen und den Grund derselben enthalten, daß wir folglich erst das Gesetz bestimmen müssen, ehe wir diese Gründe erklären können, und fodert also Behandlung des I. § des Gutachens.

Desloes fodert Tagesordnung über diesen Antrag, weil die Erwägungsgründe welche die Commission aufstellt, zu hart und ungerecht sind. Billeter stimmt Desloes bei, und begreift nicht, warum man nicht auch über die Erwägungsgründe sprechen durfte. Secretan ruft: armes Vaterland, vielleicht bist du an einem gefährlichen Abgrund, und statt alle Kraft zusammen zu nehmen, um dasselbe zu retten, berathen wir uns, ob wir ein Gesetz oder die bloße Einleitung

Desselben in Berathung ziehen wollen, und die nothwendigsten Maaßregeln zur Rettung des Vaterlandes, findet man zu hart, man will die Freiheit durch Nachlässigkeit töden, um sie zu erhalten. Es ist der Natur der Sache gemäß, daß man Eschers Rath folge, und vor allem aus das Gesetz, nachher dessen Abfassung beandle. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 1. Escher ist mit Secretan einig, daß man die Freiheit nicht töden müsse um sie zu erhalten, aber gerade dieses Grundfahes wegen, kann er durch aus diesem Gutachten nicht bestimmen, denn der Bürger tritt in die Staatsgesellschaft um seine Rechte zu sichern und seine Freiheit zu schützen, zwingen wir ihn aber durch Geldbussen Beamtungen anzunehmen, durch die er seine Familien vernachlässigen muß, oder zu denen er keine Fähigkeiten hat, so unterdrücken wir seine Freiheit und hindern seinen Zweck; denn es ist durchaus unrichtig, daß nur Eigennuz oder böser Wille die Stellen ausschlagen mache; Nein, viele fühlen, daß sie vor allem aus für den Unterhalt ihrer Haushaltungen sorgen müssen; andere empfinden, daß ihnen die gehörigen Kenntnisse mangeln, denn man erinnere sich, daß die Municipalitäten die Einregistrierungen in einigen Gegenden auf sich haben, und also nicht Jedermann dazu fähig ist. Nur solche Bürger kann unser zu machendes Gesetz im Auge haben, welche Ehrgeiz genug haben, um in ruhigen Zeiten Beamtungen auf sich zu nehmen, denen es aber an Vertrauen oder Thätigkeit fehlt, um sich in diesem bedenklichen Augenblick den öffentlichen Geschäften zu widmen; und diese Bürger können wir nicht zweckmäßiger strafen oder zwingen die Stellen anzunehmen, als wenn wir sie 10 Jahre lang unfähig erklären, andere Stellen zu bekleiden, daher fodert er Durchstreichung der Geldbussen in dem vorgelegten §.

(Die Fortsetzung folgt.)

V r a u b ü n d t e n .

Die provisorische Landesregierung an das gesammte Volk Bündtens.

B ü r g e r !

Die Repräsentanten der einen und untheilbaren Helvetischen Republik in Luzern haben beschlossen, eine Aufforderung an Bündten ergöhen zu lassen, seine Jugend zum Kriegsdienste, unter der Legion von achtzehntausend regulirten Helvetiern, aufzumuntern, die sie aufstellt. Wir kommen dieser Aufforderung um so mehr zuvor, als bereits Bündtnerofficiere, die Werbungen im Lande zu besorgen, beauftraget sind. Jünglinge Bündtens! die Helvetier treten schaarenweise freiwillig in diesen Dienst. — Warum sollet ihr nicht das gleiche thun, und zeigen, daß ihr eben so muthig,

eben so würdig enerer tapfern Voreltern sehd, als sie der ihrigen? Ihr sechtet, wenn's zum Fechten kommen sollte, für die heiligen Rechte der Menschheit, für Freiheit und Unabhängigkeit, für das geminsame Vaterland. — Wie ehrenhaft ist dieses nicht! ihr sechtet in Gesellschaft eurer alten Brüder, der muthigen Helvetier, Zells Söhnen. — Mit welcher Sehnsucht erwarten euch diese nicht, und wie herzlich werden sie euch nicht, wenn ihr kommt, umfassen! Helvetien stehet unter dem Schutze der unüberwindlichen fränkischen Nation. — Wie wird also der Fall eintreten, daß ihr das Vaterland zu vertheidigen habet, ohne daß die sieggewohnten fränkischen Heere euch unterstützen. Wohlan dann, Rhätier! entschleffet euch unbedenklich und schnell, laffet euch zahlreich bei den Werbofficieren einschreiben, und eilet den Exercierplätzen zu, wo ihr ausgebildet, und zur Einartung des unverweklichen Ruhms republikanischer Tapferkeit vorbereitet werden sollt.

Wir können übrigens dem gesammten rhätischen Volke unser Mißvergnügen darüber nicht bergen, daß wir noch die Listen derjenigen Gemeinden nicht erhielten, die ihre Waffen abgeliefert haben, und daß von Seiten der fränkischen Behörden noch immer geklagt wird, daß noch nicht alle abgeliefert worden seyen. Ihr werdet nun, liebe Bündtner! und zwar zum letztenmal erinnert, alle noch rückständige Waffen unverweilt einzubringen, und die Listen der eingebrachten einzureichen, indem wir euch sonst vor einer militärischen Exekution nicht verwahren könnten — zugleich aber versichert, daß wir, sobald dieses geschehen, nach erhaltener Gewalt, einige Waffen wieder austheilen lassen werden. Wir laden euch auch ein, Bürger, ohne Zeitverlust ein genaues Verzeichniß aller in eueren Gemeinden festhaften Ausländern, mit der Anzeige ihrer Heimath, so auch der sonst herumreichenden Fremden, die bei euch anständig werden, einzuschicken, unter schwerer Verantwortlichkeit im Fall der Unterlassung.

Und da wir schließlich mit Mißvergnügen vernahmen mußten, daß es Leute giebt, welche die Wahrheit des lezlichen im Druck mitgetheilten Briefs des Marschall Salls-Marschlin bezweifeln, oder hochfahrende weise vom Landvolk bezweifeln machen wollen — so fordern wir alle und jede, die einen solchen Zweifel hegen, auf, sich anher zu begeben, und das Original dieses Briefs selbst einzusehen, mit dem Anhang, daß alle diejenigen, die dieses unterlassen, und dennoch diesen Brief als unächt vorzustellen sich erschreien, im Entdeckungsfall als Rebellen angesehen, und als solche behandelt werden müßten.

Chur, den 18. April 1799.

Sprecher, Präsident.

Für die provisorische Landesregierung,
der Generalsecretar, D i t t o .